

Niederschrift über den 83. Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen am 18.10.2023 beim Erftverband

1. Begrüßung

Nach über zwei Jahren konnte der Erftverband die Teilnehmer am Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, siehe Anlage, in Bergheim begrüßen.

Da das letzte Treffen in Präsenz längere Zeit zurückliegt wurde auf die Besprechung der Niederschrift vom 06.11.2019 verzichtet.

2. Abwasserabgabe für Schmutzwasser

Erfahrungen mit der aktuellen Festsetzungspraxis:

In den letzten Jahren hat die Vorgehensweise bei der Festsetzung der Schmutzwasserabgabe durch das LANUV keine größeren Änderungen erfahren.

Herabberklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG

Durchführung

Regelung 4 aus 5 plus 100 % - Festsetzungspraxis:

Wird für eine Kläranlage die Möglichkeit eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, kurz Herabberklärung, abgegeben, wird bei der Festsetzung, seit dem Veranlagungsjahr 2018, die Regelung 4 aus 5 plus 100 % ausschließlich auf den beantragten Zeitraum, für den die jeweilige Herabberklärung gilt, ausgelegt. Dadurch können Messwerte bzw. amtliche Überwachungswerte, die über dem herabberklärten Wert liegen erst ab dem 5. Wert innerhalb des erklärten Zeitraumes ausgeglichen werden. Da dies der Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwV, die bei der Beantragung und Zulassung des Messprogramms explizit aufgeführt wird, widerspricht, haben mehrere Verbände vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage eingereicht.

Für zwei Verfahren des Niersverbands vor dem VG Düsseldorf ist in 2020 ein Urteil ergangen. Mit diesen Urteilen wird den Klagen stattgegeben, demnach sind die Festsetzungsbescheide rechtswidrig. Das Gericht legt in seinen Entscheidungsgründen überzeugend dar, dass, wenn es darum geht „im Sinne einer Repräsentativität das Einleitverhalten zu ermitteln“ dem nichts entgegensteht, „wenn auch Messergebnisse aus Zeiträumen berücksichtigt werden, die dem Erklärungszeitraum vorangehen, sofern die insoweit gewonnen Ergebnisse dem Messprogramm genügen“. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass der Zeitraum gemäß Abwasserverordnung, 3 Jahre vor dem gemessenen Ergebnis, gilt.

Von Seiten des LANUVs wurde Berufung vor dem OVG Münster eingelegt. Derzeit gibt es keine neue Entwicklung. Der Niersverband wird bei der nächsten Sitzung berichten.

Der Erftverband führt in der gleichen Sache ein Verfahren vor dem VG Köln, welches unter Bezug auf das Verfahren vor dem OVG Münster ruht. Mit dem LANUV wurde eine Anpassungsvereinbarung abgeschlossen, die besagt, dass nach Abschluss des Erftverbandverfahrens das Ergebnis auf alle weiteren Bescheide, für die die Anpassungsvereinbarung erweitert wurde, angewendet wird.

Mittlerweile gilt für 34 Festsetzungsbescheide diese Vorgehensweise und es ist abzusehen, dass mit jedem Festsetzungsjahr weitere Bescheide hinzukommen.

Im Allgemeinen erfolgt die Herabklärung bei den meisten Verbänden für einen drei Monatszeitraum. Einzelne kleinere Kläranlagen werden, bei fehlender Erlaubnis, für einen Jahreszeitraum mittels § 6 AbwAG niedriger erklärt.

Die Emscher Genossenschaft / der Lippeverband berichten, dass es weiterhin Bestrebungen durch die Bezirksregierung gibt aufgrund der erfolgreichen Herabklärung die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen.

Erlass Abwasserabgabe wegen Hochwasser

Auf ergiebige Regenfälle am 13. Juli 2021 folgten am 14. Juli 2021 Starkregenereignisse von über 100 mm Niederschlag, in der Spitze bis 180 mm. Diese enormen Wassermassen führten zu verheerenden Überschwemmungen.

Betroffen hiervon waren viele Kläranlagen bei mehreren Verbänden. Einige Kläranlagen wurden von den Wassermassen derart getroffen, dass die komplette Kläranlage überflutet wurde.

Als Folge dessen konnte für einige Stunden bis hin zu mehreren Tagen die Abwasserreinigung nicht mehr vollständig gewährleistet werden. Mittels mobilen Aggregaten und weiterem Equipment konnte die Abwasserreinigung kurzfristig wieder hergestellt werden.

Dadurch war die geforderte Reinigungsleistung wieder hergestellt, jedoch entsprach diese nicht dem Zustand vor dem Hochwasser. Bei den Kläranlagen, für die normalerweise eine Herabklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben wurde, konnte die Einhaltung der erklärten Werte aus verschiedenen Gründen nicht mehr nachgewiesen werden.

Dem Erftverband war es durch das Ereignis nicht mehr möglich auf fünf Kläranlagen die Herabklärungen gemäß den Zulassungsbedingungen durchzuführen.

Wegen des Hochwassers konnte auch für einige Einzugsgebiet die Anforderungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation nicht eingehalten werden. Dadurch wurde die beantragte Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe nicht gewährt.

Im Rahmen der Festsetzung hat das LANUV zu den Festsetzungsbescheiden, die nach Erkenntnis des LANUV vom Hochwasserereignis betroffen waren, ein Schreiben beigefügt. In diesem Schreiben legte das LANUV seine Erkenntnis dar, verbunden mit dem Hinweis, dass der Abgabepflichtige vor diesem Hintergrund einen Antrag auf Erlass der erhöhten Abgabe stellen kann. Damit das LANUV diesen Antrag bescheiden kann muss, aus Sicht des LANUVs, der Festsetzungsbescheid Rechtskraft erlangt haben.

Nachdem die ersten Festsetzungsbescheide vorlagen gab es ein Gespräch zwischen den betroffenen Verbänden und dem LANUV. Dort wurde signalisiert, dass das Land die Situation der Betroffenen erkannt hat und einem Antrag auf Erlass wegen Unbilligkeit i.S.d. § 13 Abs. 3 AbwAG NRW wohlwollend prüft. Demzufolge wurde von weiteren Rechtsmittel gegen diese Festsetzungsbescheide abgesehen. Im Weiteren ist nunmehr ein Antrag auf Erlass zu stellen.

Der Wasserverband Eifel-Rur hat zwischenzeitlich einen umfangreichen Antrag auf Erlass für eine Kläranlage gestellt, mit einer Berechnung des durch das Hochwasserereignis erhöhten Abgabebetrages. Zur Begründung wurde u. a. aufgeführt, dass infolge der nicht mehr vorhanden Messstelle eine Beprobung unmöglich war. Dem Antrag wurde umfangreiches Bildmaterial über die Folgen des Hochwasserereignisses sowie eine Liste der entstandenen Kosten beigelegt. Der Antrag wurde noch nicht beschieden.

3. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

Erfahrungen mit der aktuellen Abgabeerklärung

Für das Festsetzungsjahr 2022 hat das LANUV erneut die Anlag 1, Vereinfachte Abgabeerklärung der Niederschlagspauschale für Kanalisationsnetze, überarbeitet und um eine weitere Spalte ergänzt. Nunmehr muss der Abgabepflichtige für seinen Antrag auf Abgabefreiheit gem. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW darlegen, ob die weitergehenden Anforderungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder gem. § 8 Abs.3 S. 1 AbwAG NRW erfüllt sind. Im erst Fall wird die vollständige Abgabefreiheit gewährt im zweiten nur eine Reduzierung um 75 % vorgenommen. In den Jahren vor 2022 erfolgte diese Unterscheidung durch das LANUV direkt.

Sofern ein Antrag auf Abgabefreiheit/Reduzierung gestellt wird ist nunmehr zusätzlich die neu eingeführte Anlage 2, Sonderbauwerke/ABK-Maßnahmen, vorzulegen. Dies bedeutete für die abgabepflichtigen Antragsteller einen erheblichen Mehraufwand. Insbesondere bei den Abwasserverbänden war somit eine weitere umfangreiche Abstimmung mit den Mitgliedern erforderlich, da nicht immer alle Sonderbauwerke im jeweiligen Einzugsgebiet in der Zuständigkeit der Verbände liegen.

Die Anwendung des Formulars war nicht zwingend erforderlich. In Abstimmung mit dem LANUV konnten auch entsprechende tabellarische Listen, z. B. Excellisten, vorgelegt werden.

Mit der Anlage 2 werden alle Beteiligten im Festsetzungsverfahren, Antragsteller, festsetzende Behörde und die Wasserrechtsbehörde, auf den gleichen Kenntnissstand gesetzt.

Es bleibt abzuwarten, wie die Festsetzung mit Blick auf die gewässerrelevanten Maßnahmen, die auf der immissionsorientierten Gewässerbetrachtung beruhen, erfolgt. Diese können oft auch nach Umsetzung der Maßnahme erst einige Jahre später bewertet werden.

Da bisher erste einige Festsetzungsbescheide für das Jahr 2022 vorliegen ist eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Festsetzung noch nicht möglich.

Da in der Vergangenheit bei der Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe, wenn dem Antrag nicht gefolgt wurde, eine sehr dürftige Begründung beigelegt wurde, war meist eine Rückfrage beim verantwortlichen Abgabeschätzer des LANUVs erforderlich. Dem Wasserverband Eifel-Rur wurde bei einer solchen Rückfrage mitgeteilt, dass der Abgabeschätzer des LANUVs nicht mehr gewillt ist diese Angaben zu liefern. Der Abgabepflichtige soll sich diese Information von der Wasserrechtsbehörde selbst besorgen. Diese wiederum sieht sich nicht immer dafür zuständig, wodurch wertvolle Zeit bei der Prüfung der Bescheide innerhalb der Rechtsmittelfrist verloren geht. Sofern diese restriktive Vorgehensweise vom LANUV beibehalten wird, ist ggfls. ein gemeinsames Vorgehen der Verbände abzustimmen,

da mit Blick auf die Rechtsmittelfrist wertvolle Zeit verloren geht und im Zweifel Klage zur Wahrung der Frist beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden muss.

Erfahrungen mit der aktuellen Festsetzungspraxis

Durch die seit 2018 geänderte Festsetzungspraxis ist der Anteil an abgabebefreiten Netze gesunken. Dies führt dazu, dass beim Erftverband die insgesamt gezahlte Niederschlagsabwasserabgabe deutlich gestiegen ist.

Mit den neuen Formularen, vor allem der neuen Anlage 2, liegen dem LANUV zusätzliche Informationen vor. Verbunden damit, dass das LANUV die für das Wasserrecht und die Überwachung zuständigen Behörden intensiver um Stellungnahme bittet, wird eine weitere Steigerung der zu zahlenden Abgabe erwartet.

Auch wird die Prüfung der Bescheide weiterhin durch die mangelnde Erklärungen, wenn die beantragte Abgabefreiheit / Abgabereduzierung, aus bereits o. g. Gründen nicht gewährt wird, erschwert. Das LANUV ist derzeit nicht bereit die Begründungen zu erweitern, sondern ist der Ansicht, dass dies Informationen dem Abgabepflichtigen vorliegen müssten. So wurde u. a. einem Abwasserverband dargelegt, dass die Abgabefreiheit ein Bonus ist auf den kein Anspruch besteht.

Wegen des kurzen Zeitraumes bei der Rechtsmittelfrist, einen Monat, steht zu erwarten, dass zukünftig wieder vermehrt Klagen zur Wahrung der Frist erhoben werden. Dies führt zu unnötigem Aufwand und zusätzlichen Kosten.

Angekündigte Nachweise des Istzustandes

Das LANUV hatte in der Vergangenheit bereits angekündigt, dass zukünftig für alle Netze eine aktueller Nachweis des Istzustands in einem fünf Jahresrhythmus vorgelegt werden muss. Jedoch sollte der nächste Nachweis erst nach Aufforderung vorgelegt werden. Der Erftverband wurden Anfang August für die Einzugsgebiete von 11 Kläranlagen aufgefordert die Nachweise, mit einer Frist zur Vorlage der Unterlagen bis Ende September/Anfang Oktober, vorzulegen. Diese Frist wurde auf Antrag bis Ende des Jahres verlängert.

Zu den vorzulegenden Unterlagen gehört das Formular „Neu-/Änderungserklärung für Mischkanalisation“. In diesem Formular sind auf der ersten Seite, im ersten Block, dritte Zeile, detaillierte Angaben zu der letzten Entlastungstelle vor Übergabe an die Kläranlage einzutragen. So sind die Bezeichnung, das Aktenzeichen der wasserrechtlichen Erlaubnis und deren Gültigkeitsdauer anzugeben.

Da beim Erftverband eine Vielzahl wasserrechtlicher Erlaubnisse abgelaufen sind und über den Verlängerungsantrag noch nicht entschieden wurde, hat der Erftverband beim LANUV erfragt, wie die Festsetzung in diesem Fall erfolgen wird.

Von einem Mitarbeiter des LANUVs wurde erläutert, dass in diesem Fall bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde nachgefragt wird, aus welchem Grund die Erlaubnis vakant ist. Sofern ein Antrag auf Erlaubnis vorliegt wird dies wie eine gültige Erlaubnis gewertet werden. Sollte jedoch kein Antrag vorliegen würde der Istnachweis als nicht erbracht angesehen und eine beantragte Abgabefreiheit/Reduzierung würde nicht gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass rechtzeitig vor Ablauf einer Erlaubnis der wasserrechtliche Erlaubnisantrag vorgelegt wird.

Erlass Abwasserabgabe wegen Hochwasser

Siehe Ausführungen zum selben Punkt bei der Schmutzwasserabgabe.

4. Recht

Verfahren vor dem VG und OVG zur Nichtberücksichtigung der Herabberklärung, wenn weniger als vier vorangegangene Messergebnisse innerhalb des Erklärungszeitraumes liegen

Siehe Ausführungen zum gleichen Punkt bei der Schmutzwasserabgabe.

Verfahren vor dem VG und OVG zur Verrechnung von Retentionsbodenfilter mit der Abwasserabgabe

In einem Verfahren vor dem VG Köln beehrte der Erftverband die Verrechnung der Investitionen für den Bau eines Retentionsbodenfilterbeckens in Erftstadt mit der Schmutzwasserabgabe der Kläranlage Erftstadt-Köttingen.

Zur Begründung wurde auf die Möglichkeit des Abwasserabgabengesetzes, AbwAG, § 10 Abs. 4 hingewiesen, mit der nicht nur die Verrechnung der Schmutzwasserabgabe von Investitionen in die Abwasserreinigungsanlage ermöglicht wird, sondern auch für Investitionen mit denen Abwasser anderen Anlagen zugeführt wird.

Als wesentlicher Bestandteil dieser Argumentation wurde aufgezeigt, dass ein RBF als Teil eines gemeinsamen Reinigungssystems bestehend aus RÜB/RRB/RBF zu verstehen ist und nur als Gesamtsystem funktioniert. Insbesondere das RBF kann, allgemein anerkannt, nicht ohne Vorbecken betrieben werden. Beim Bau des RBF wurde dem bestehende RÜB gleichzeitig auch die Funktion des Vorbeckens für den RBF zugewiesen.

Die Verrechnung von RÜB's mit der Schmutzwasserabgabe erfolgt bereits seit langem. Somit ist es konsequent, wenn auch das Verbundsystem als Ganzes mit der Schmutzwasserabgabe verrechnet wird.

Das LANUV widersprach dieser Argumentation und sah den RBF als eigenständige Abwasserreinigungsanlage an, die nur mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden kann.

Das Gericht folgte in ganzer Linie der Argumentation des Erftverbandes, auch unter dem Gesichtspunkt, dass mit dieser Lösung das mit Abstand Beste für das Gewässer getan wird.

Mit seinem Urteil vom 08.Mai 2023 hat das VG Köln dem Erftverband das Recht zuerkannt, die Investitionen für den Bau von Retentionsbodenfilterbecken, RBF, mit der Schmutzwasserabgabe zu verrechnen.

Mit dem Urteil wird das Land verpflichtet eine Schmutzwasserabgabe in Höhe von 309.652,10 € zurück zu erstatten. Das VG Köln hat die Berufung zugelassen. Zwischenzeitlich hat das LANUV die Berufung einlegen.

Novellierung Abwasserabgabengesetz

Hinsichtlich der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes gibt es keine neuere Entwicklung. Es wird nicht mehr erwartet, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Novellierung erfolgt.

Sobald die Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht überführt wurde entsteht, insbesondere mit Blick auf die Spuren- und Mikroschadstoffe, hinsichtlich des Abwasserabgabengesetzes Handlungsbedarf.

Erfahrungen mit dem aktuellen Vollzug im Allgemeinen

Der Wasserverband Eifel-Rur berichtete über Probleme zur Erlangung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, wenn für die Einleitung die immissionsorientierte Betrachtung wegen der Vorbelastung des Gewässers durch Einleitungen von Oberliegern zu keinem positiven Ergebnis führt.

In der vorliegenden Konstellation ist das Gewässer sehr Leistungsschwach. Bevor die Einleitung aus einem großen Einzugsgebiet erfolgt ist die Kapazität des Gewässers durch kleiner Oberlieger bereits aufgebraucht. Geklärt werden soll einerseits die Frage, wer für den erheblichen Mehraufwand zur Erlangung einer Einleiterlaubnis aufkommt. D. h. ob die Oberlieger sich an dem Aufwand beteiligen müssen bzw. ihrerseits für ihre Einleitungen entsprechende Verbesserungen durchführen müssen. Andererseits welche Möglichkeiten noch bestehen, wenn eine Verbesserung für die Einleitung nicht mehr möglich ist, d. h. die Anforderungen der Bedingungen an die Einleitung nicht erfüllt werden können.

5. Verschiedenes

Interne Vorgehensweise, Verfahren und Routinen mit dem Vollzug

Softwarelösungen

Verfahrensschritte

Mit Schreiben vom Anfang Oktober teilt das LANUV mit, dass das OZG-Portal AbwAG Online in Betrieb genommen wurde.

Im Portal können vorerst nur die Erklärungen gem. § 6 AbwAG abgegeben werden. Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob für die nächste Abfrage zur Niederschlagswasserabgabe, Anfang 2024, eine Onlineeingabe möglich ist.

Zum Zeitpunkt des Treffens funktionierte das Portal noch nicht einwandfrei. Es gab technische Probleme mit der Speicherung der eingegebenen Daten. Diese soll kurzfristig behoben werden.

Wenn die eingegebenen Daten übermittelt wurden wird ein Protokoll als Bestätigung versendet. Sofern Rückfragen zur Eingabe bestehen soll mindestens ein Tag gewartet werden, da das System erst synchronisiert werden muss, bevor die Mitarbeiter des LANUV die eingegebenen Daten sehen können.

Bei Unklarheiten sollte das entsprechend ausgefüllte Formular fristgerecht bis Ende November, z. B. per Mail, vorgelegt werden.

Es gibt noch keine Schnittstelle für eine automatische Datenübermittlung.

Die Verbände haben jeweils individuelle Lösungen für die Datenaufbereitung. In einigen Verbänden erfolgt die Datenaufbereitung und Kontrolle mittels Excellisten, bei anderen mit Hilfe von Datenbanklösungen. Eine Softwarelösung, die die einzelnen Schritte erleichtert, ist nicht bekannt.

Es wird befürchtet, dass die existierenden Lösungen nicht ohne weiteres für die Datenübermittlung verwendet werden können. D. h. durch die Vereinfachung die auf Seiten des LANUV entstehen ergibt sich ein wahrscheinlich nicht unerheblicher Mehraufwand auf Seiten der Abgabepflichtigen, vor allem bei der Dateneingabe.

Stand der Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie

Herr Seeliger berichtete über den neusten Stand zu EU-Kommunalabwasserrichtlinie. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat einer grundlegenden Novelle der EU-Kommunalabwasserrichtlinie zugestimmt. Die Novelle enthält u.a. verschärfte Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff. Des Weiteren wird die 4. Reinigungsstufe, die erweiterte Herstellerverantwortung der pharmazeutischen Industrie und weitgehende Anforderungen an den Betrieb großer Kläranlagen mit Strom aus erneuerbaren Quellen wohl in der Richtlinie verfügt werden. Der endgültige Wortlaut muss noch zwischen Parlament und Ministerrat ausgehandelt werden. Es wird erwartet, dass die Richtlinie noch vor den nächsten EU-Parlamentswahlen verabschiedet wird.

6. Termin und Ort des nächsten Treffens

Nächster Termin: 18.04.2024
Bei Emscher Genossenschaft / Lippeverband

Thomas Thill